

Hier von bedürfen die unter I. und III. bemerkten um deswillen keiner weiteren Begründung, weil der Erstere eigentlich kein besonderer Antrag ist, sondern nur das allgemeine Botum über den Gesetz-Entwurf enthält und, wenn er bejahend ist, dabei, wie auch hier am Schlusse wiederholt worden ist, von der Voraussetzung ausgeht, daß den vorgeschlagenen Abänderungen allenthalben die Zustimmung werde zu Theil werden. Die Minorität ist namentlich der Meinung, daß, wenn nicht alle, insonderheit auch von ihr gethanen, Vorschläge Genehmigung finden, dann der Gesetz-Entwurf aus den im Eingange aufgestellten Gründen lieber ganz abzulehnen sei.

Der Antrag unter III. ist allein und für sich nur ein eventueller und zwar in doppelter Hinsicht, nämlich für den Fall gestellt, daß der unter II. bemerkte ein Resultat herbeiführt, oder auch der Gesetz-Entwurf die allseitige Zustimmung nicht erlangt. Mit dem Iten zusammen ist er aber allerdings nicht als eventuell gestellt anzusehen, sondern ein für sich bestehender.

Der wichtigste unter allen Dreien ist der Ite. Die Deputation glaubt nicht, daß er noch einer besonderen Motivirung bedürfe, da diese schon im allgemeineren Theile enthalten ist. Sie macht jedoch darauf aufmerksam, daß ähnliche Anträge in Bezug auf andere Gegenstände der Verwaltung bereits an mehreren constitutionellen Landtagen an die Staatsregierung gebracht worden sind und daß, was die hier in Rede stehende Angelegenheit betrifft, die Staatsregierung auf deren Erledigung abzuweckende Schritte, geschehener Mittheilung zu Folge, bei der hohen Bundesversammlung bereits selbst gethan; auch dergleichen ferner zu thun sich genügt erklärt hat.

Wenn nun Aehnliches auch von anderen Staaten geschehen, und der Gegenstand ein so hochwichtiger ist, daß eine Bitte darum, an den Stufen des Thrones niedergelegt, der Gewährung schon in Voraus versichert sein kann; so hofft die Deputation, daß die verehrte Kammer den gestellten Antrag zu dem Ihrigen machen werde.

Was die Petitionen anlangt, so ist die erste aus dem im allgemeinen Theile des Berichts ersichtlichen Gründen einer Berücksichtigung vor einem durch den Antrag sub II. erlangten Erfolg nicht fähig; man sieht sich daher genöthigt, vorzuschlagen, daß dieselbe einstweilen beigelegt werden möge.

Den in den drei übrigen Petitionen ausgesprochenen Wünschen hat die Deputation durch die von ihr vorgeschlagenen Amendements möglichste Gewährung zu verschaffen sich angelegen sein lassen, und wenn diese Amendements angenommen werden, bedürften dann jene drei Petitionen zwar für erledigt anzusehen, jedoch, da sie an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet sind, noch mit an die erste Kammer abzugeben sein.

Dresden, am 25. Mai 1840.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

Eisenstuck.
von Mayer.
Schäffer.
von Wagdorf.
Todt, Referent.
von Sartmann.
Scholze.

B.

XXXII.

Preßgesetz auf fünf Jahre,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819.

XXXV. Sitzung §. 220.

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bun-

desstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erwidert werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Gnüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzuweckenden Gesetze, insoweit sie auf die im §. 1. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller ferneren Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.